



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Beteiligungsbericht 2023
Produkt:	2.4.3 Betreuung der städtischen Gremien
Anlagen:	-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Beteiligungsbericht der Stadt Naumburg für das Haushaltsjahr 2023 wird in Form der eingebrachten Anlage genehmigt.

Begründung:

Gemäß § 123a Absatz 1 HGO hat die Stadt zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über Ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Dieser Bericht ist in der Stadtverordnetensitzung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Derartige umfangreiche Beteiligungen besitzt die Stadt Naumburg nicht. Daher wäre eigentlich kein Bericht vorzulegen. Dennoch wird – auch mit Blick auf die Prüfungsverpflichtung nach § 121 Absatz 7 HGO - der Stadtverordnetenversammlung seit 2010 jährlich ein Bericht vorgelegt. Mit diesem Beteiligungsbericht informiert der Magistrat über alle „Beteiligungen“ der Stadt (unabhängig vom Umfang der Beteiligung etc.). Er bietet umfassende Informationen über Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie über die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Institutionen. Damit geht der Informationsdienst über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Eine weitere Veröffentlichung erfolgt aber nicht.

Änderung zu 2022:

Auf Grund der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg vom 08. September 2022 ist die Stadt Naumburg ab dem 01. Januar 2023 Mitglied des Landschaftspflegeverbands Landkreis Kassel e. V.

Naumburg, den 30. November 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



1. Vorwort

Auf dem Wege zu einem Neuen Kommunalen Finanzmanagement und der damit verbundenen wirtschaftlichen Betrachtung des städtischen Haushalts rückt auch die Darstellung von Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften stärker in den Vordergrund. Der § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung verpflichtet alle hessischen Kommunen und Landkreise bereits seit dem Jahr 2005 jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen.

Mit diesem Beteiligungsbericht informiert der Magistrat über alle Beteiligungen der Stadt, bei denen sie mindestens ein Fünftel der Anteile besitzt. Der Beteiligungsbericht bietet zudem umfassende Informationen über Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie über die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Institutionen. Damit geht der Informationsdienst über die gesetzlichen Anforderungen weit hinaus.

2. Generalia

2.1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln (sog. Territorialprinzip). Diese verfassungsmäßige normierte Selbstverwaltungsgarantie räumt den Kommunen neben der Personalhoheit, Finanz- und Vermögenshoheit insbesondere auch die Organisationshoheit ein, d.h. das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Erfüllung der Aufgaben erfolgen soll.

Nach § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) darf die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn

- der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf besteht und
- der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Darüber hinaus wird in § 122 Abs. 1 HGO festgelegt, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen darf. Neben den Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO muss danach

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und
- gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



Ist die Gesellschaft nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet, darf die Gemeinde die Gesellschaft nur dann gründen oder sich an ihr beteiligen, wenn

- die Voraussetzung des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen und
- ein wichtiges Interesse der Stadt an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

Des Weiteren ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur dann zu wählen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann, vgl. § 122 Abs. 3 HGO.

Alle genannten Beteiligungsvoraussetzungen (§ 122 Abs. 1 bis 3 HGO) gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

2.2 Beteiligungsbegriff

Beteiligungen sind nach den für Kapitalgesellschaft geltenden Vorschriften über die Handelsbücher definiert als „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht“. Als Beteiligung gelten nach § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften über die Handelsbücher.

Ein etwas umfassenderer Beteiligungsbegriff liegt offensichtlich den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zugrunde. So lässt sich aus der Zuordnung der Vorschriften des § 122 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu den Vorschriften über die „Beteiligung an Gesellschaften“ schließen, dass der Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat.

In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatwirtschaftlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel ein eingetragener Verein sein. Insofern setzt die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Auch im Rahmen des Beteiligungsberichtes der Stadt Naumburg soll der Beteiligungsbegriff weit gefasst werden. Als Beteiligungen gelten im Folgenden alle Anteile an organisatorisch nicht zur Verwaltung der Stadt gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen.



Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung im Einzelfall kommen als Beteiligungsobjekte also in Frage:

- Eigenbetriebe,
- Privatrechtliche Gesellschaften,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften,
- öffentlich-rechtliche Anstalten,
- Stiftungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts,
- Vereine.

Gemeinsames Merkmal dieser Beteiligungsobjekte ist, dass sie über eine eigenständige Buchhaltung verfügen. Dies kann in der Praxis auch als Abgrenzungskriterium für den Beteiligungsbegriff herangezogen werden.

2.3 Gegenstand des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht enthält allgemeine Informationen für die Gremien der Stadt, die Verwaltung und die Öffentlichkeit.

Bei den Eigenbetrieben – sie bedienen sich eines kaufmännischen Rechnungswesens und erstellen ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – sind jeweils Übersichten über die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage abgedruckt.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst wurden.

Bei den Zweckverbänden – sie bedienen sich i. d. R. eines kameralistischen Rechnungswesens nach den Vorschriften des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung - sind außer den allgemeinen Angaben keine haushaltswirtschaftlichen Eckdaten abgedruckt.

Die Angaben der Anteile bei den Mitgliedern beziehen sich jeweils auf die Anzahl der Einwohnerzahlen lt. Angaben des Hessischen Statistischen Landesamtes.

3. Beteiligungen

3.1 Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die - obwohl Teil der Gemeinde - über eine vom Gemeindehaushalt getrennte, weitgehend nach den Grundsätzen des Aktienrechts ausgestaltete eigene Wirtschaftsplanung, kaufmännische Buchführung und Rechnungswesen verfügen. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Gemeinde. An der Spitze des Eigenbetriebes steht eine Betriebsleitung; Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister.

Rechtliche Grundlage ist das Hessische Eigenbetriebsgesetz.

Die Stadt Naumburg betreibt seit dem 01.01.1999 den Eigenbetrieb „Stadtwerke Naumburg“.



3.2 Kapitalgesellschaften

Einer Gemeinde kann mit Einschränkungen der § 121 ff HGO ein privatrechtliches Unternehmen gehören bzw. sie kann daran beteiligt sein. Unzulässig ist jedoch die Beteiligung an Gesellschaften, bei denen die Haftung der Gemeinde summenmäßig nicht beschränkt werden kann. Eine Beteiligung an Personengesellschaften ist ausnahmsweise unter der Voraussetzung des §§ 122 Abs.1 Nr. 2 Hess. Gemeindeordnung zulässig. Privatrechtliche Unternehmen einer Gemeinde sind daher in der Regel Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften. Die gebräuchlichste Form ist die GmbH, da sie der Gemeinde bessere Möglichkeiten bietet, ihren Einfluss auf die Geschäftspolitik zu sichern: Durch Festlegung des Gesellschaftsvertrages, durch die Besetzung der Gremien (Aufsichtsrat, Beirat) und durch das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung.

Die Stadt Naumburg ist an folgenden Kapitalgesellschaften beteiligt:

- a) Energie Region Kassel Beteiligungs- GmbH & Co KG (Einlage 250,- €, 0,69 % der Gesamteinlage)
- b) ERK Beteiligungsverwaltungs GmbH (Einlage 250,- €, 0,69 % der Gesamteinlage)
- c) EAM Energieeffizienz Aktiv Mitgestalten GmbH (Einlage 100,- €)
- d) EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (ehemals Mitte) (Gesellschaftsanteil in Höhe von ca. 0,7241 % am Stammkapital der Gesellschaft; Einlage bis zu 892,00 €)
- e) KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH (0,5 % im Wert von 1.500,00 €)

3.3 Zweckverbände

Zweckverbände sind eine häufige Konstruktion, um kommunale Zusammenarbeiten zu organisieren. Ebenso wie Eigenbetriebe gehören sie zu den öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen. Anders als beim Eigenbetrieb ist die Gemeinde hier jedoch nicht Träger, sondern Mitglied. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Gesetzen über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Die Stadt Naumburg ist Mitglied in dem u. a. Zweckverband. Bei der Mitgliedschaft liegt der Anteil der Stadt Naumburg unter dem 5. Teil der Anteile.

ekom21 – KGRZ Hessen

3.4 Sonstige Beteiligungen

Nachrichtlich werden nachfolgend die sonstigen Beteiligungen der Stadt Naumburg an Unternehmungen angeführt:

Raiffeisenbank Wolfhagen 3 Genossenschaftsanteile á 50 €
Kasseler Sparkasse 1 Geschäftsanteil á 150 €



3.5 Stiftungen

Eine Stiftung ist eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten. Die meisten Stiftungen werden in privatrechtlicher Form errichtet und dienen gemeinnützigen Zwecken. Eine Stiftung hat in der Regel eine Satzung, die unter anderem die Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung festschreibt.

Eine nicht rechtsfähige Stiftung, die auch als unselbstständige, treuhänderische, fiduziarische Stiftung oder (wenn von einer Stiftung als Treuhänderin verwaltet) als Unterstiftung bezeichnet wird, wird durch einen Vertrag zwischen dem Stifter und dem Treuhänder (Träger) errichtet. Der Stifter überträgt das Stiftungsvermögen an den Treuhänder, der es getrennt von eigenem Vermögen verwaltet.

Der Stiftungszweck und die übrigen grundlegenden Festlegungen werden in einer Satzung niedergelegt, die Bestandteil des Vertrages mit dem Treuhänder ist. Die nicht rechtsfähige Stiftung untersteht keiner behördlichen Stiftungsaufsicht. Gleichwohl kann bei der zuständigen Finanzbehörde die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden.

Die Stadt Naumburg ist Treuhänderin der nicht rechtsfähigen Diehlenhenn`schen Stiftung



Beteiligungsbericht 2023

3.6 Mitgliedschaften

Die Stadt Naumburg ist Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen (mit Angabe des Jahres-Beitrags, Stand 2023 und Grund der Mitgliedschaft)

Bereich Verwaltung

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e. V. (KAV)	930,95 €	<ul style="list-style-type: none"> • Tarifpartei bzw. Tarifbindung • Interessenwahrnehmung in allen Angelegenheiten des Tarif-, Sozial- und Arbeitsrechts
Hessischer Städte- und Gemeindebund (HStGB)	7.326,48 €	<ul style="list-style-type: none"> • Interessensvertretung gegenüber dem Hessischen Landtag, der Hessischen Landesregierung sowie anderen Körperschaften oder sonstigen Vereinigungen • (Rechts)-beratung in allen in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde auftretenden Angelegenheiten, insbesondere Satzungsrecht • Prozessvertretung vor den Verwaltungsgerichten, den Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten. • Lehrgänge für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindeorgane sowie Wahlbeamte und Bedienstete der Kommunen auf den verschiedensten Rechts- und Verwaltungsgebieten
Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)	950,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungszentrum des kommunalen Managements • Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung • Stellt Materialien, Empfehlungen, Lösungsvorschläge, Vergleichsdaten etc. zur Verfügung



Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck	Umlage	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung aller Versorgungsfragen der städtischen Beamten • Absicherung nichtplanbarer Versorgungslasten
Landesverband Hessen des Verbandes Deutscher Archivarinnen und Archivare e.V.	kein Beitrag bekannt	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung in Archivfragen
Verband der Freiwilligen Feuerwehren des Wolfhager Landes e.V.	500,90 €	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung Feuerwehren des Wolfhager Landes • Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes und kameradschaftliche Verbindungen pflegen • Förderung der Jugendfeuerwehr
Arbeitskreis Kommunaler Schwimmbäder	kein Beitrag bekannt	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahrungsaustausch • Gemeinsame Fortbildung
Bund Deutscher Schiedsmänner- und Schiedsfrauen e.V.	161,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen • Arbeitsmaterialien
HVSV Hessischer Verwaltungsschulverband	675,19 €	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der beruflichen Vorbildung, Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten der Verbandsmitglieder • Gesetzlich festgelegte Mitgliedschaft nach dem Verwaltungsschulverbandsgesetz

Bereich Tourismus und Regionalentwicklung

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Verein „Touristische Arbeitsgemeinschaft Naturpark Habichtswald“ (TAG Habichtswald e. V.)	aufwandsneutral	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Entwicklung des Tourismus und der touristischen Angebote, Tourismusmanagement und -marketing
Hessischer Heilbäderverband	5.241,23 €	<ul style="list-style-type: none"> • Interessenvertretung der hessischen Heilbäder und Kurorte • Touristische Werbung
Verband deutscher Kneippheilstätten	1.280,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung eines „Kneippischen Netzwerk“ • Festlegung von Richtlinien, eines Medical-Wellness-Profiles und von Gütestandards



Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte	300,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Serviceeinrichtung für Mitgliedsstädte • Erfahrungsaustausch zur Erhaltung historischer städtebaulicher Strukturen
BIOLEKA– Arbeitsgemeinschaft biologischer Lernorte im Landkreis Kassel	60,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgemeinschaft biologischer Lernort der Region Kassel • Ideen und Erfahrungen ein vielseitiges Programm für Personen und Gruppen, die am Naturerleben und an ihrer Umwelt interessiert sind • Raum für Natur / Naturschutz-informationszentrum im HdG
Region Kassel Land e.V.	2.493,79 €	<ul style="list-style-type: none"> • Integrierte und nachhaltige Entwicklung des Landkreises Kassel als Lebens-, Wirtschafts- und Tourismusregion ein. • Aufbau und Pflege von Kooperationsstrukturen, • Teilnahme an vom Land Hessen anerkannten Regionalforen • Teilhabe an Förderprojekten
Pomologen-Verein e.V.	83,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Landespflege, des Umweltschutzes • Partner der Pomologentage und aller Aktionen in diesem Zusammenhang
Ameisenschutzware Hessen e.V.	23,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Partner bei der Betreuung der Hummelwerkstatt
Hessisch-Waldeckischer Gebirgs- und Heimat- verein e.V.	77,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Partner im Bereich Tourismus • Wanderwegebetreuung und -pflege
Förderverein zur Er- haltung der Weidelsburg e. V.	12,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Partner im Bereich Tourismus • Förderung der Weidelsburg als eines der zentralen Elemente des touristischen Ziels Naumburg
Streuobstinitiative im Landkreis Kassel e.V. (SILKA)	18,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Partner der Pomologentage und aller Aktionen in diesem Zusammenhang
Regionalmuseum Naum- burger Kleinbahn e. V	7.700,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung des Eisenbahnstrecke Naumburg-Kassel für die Museumsbahn Hessencourier. Herr Bürgermeister Stefan Hable ist seit 2018 Vorsitzender des Vereins.



Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
GrimmHeimat NordHessen	1.500,00 € (Gesamtbetrag der AG Habichtswaldsteig, Anteil Stadt ca. 1/11, ca. 136,- €)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsames Marketing in Nordhessen • Hinweis: Mitgliedschaft für die AG Habichtswaldsteig, Beitrag wird über alle Kommunen finanziert
Verein Regionalmuseum Wolfhager Land e. V.	30,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Partner im Bereich Tourismus

Bereich Forst und Landwirtschaft

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Forstbetriebsgemeinschaft Kreis Waldeck	20,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit benachbarten Waldbesitzern • Nutzung von Forsterntemaschinen
Forstbetriebsgemeinschaft Wolfhagen	30,00 €	<ul style="list-style-type: none"> • Wie vor
Jagdgenossenschaften alle Stadtteile	kein Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft aufgrund des Grundstücksbesitzes • Übernahme von Aufgaben im Bereich Wegebau, Landschaftspflege, Naturschutz
Waldinteressenten Altenstadt	kein Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft aufgrund des Grundstücksbesitzes
Waldinteressenten Elben	kein Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft aufgrund des Grundstücksbesitzes
Hessischer Waldbesitzer Verband	1.649,40 €	<ul style="list-style-type: none"> • Berufsständische und wirtschaftliche Interessenvertretung nichtstaatlichen Waldbesitzer • Leistungssteigerung der forstlichen Betriebe • Fortbildung etc.
PEFC Deutschland e.V.	278,15 €	<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängiges Zertifizierungssystem für Holz und Holzprodukte • Produkte mit PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald; Kreisverband Kassel	25,56 €	<ul style="list-style-type: none"> •



Beteiligungsbericht 2023

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Hessen e.V.	beitragsfrei	<ul style="list-style-type: none"> Bürgermeister Stefan Hable wurde mit Zustimmung des Magistrats der Stadt Naumburg als Vertreter des Kommunalwaldes in den Vorstand berufen
Landschaftspflegeverband es Landkreis Kassel (LPV)	500,- €	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftspflege in Zusammenarbeit mit Landwirten, Naturschutzbehörden und -verbänden etc.

Bereich Finanzen und Versicherung

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Infoma/ekom21 Anwenderkreis	kein Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Finanzsoftware nsk der Firma Infoma
Sparkassenversicherung Kristall	41.427,26 €	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude- und Inventarversicherung aller städtischen Gebäude
Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.	80,00 €	<ul style="list-style-type: none"> Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Bereich Sonstige

Name	Jahres-Beitrag (Stand 2023)	Grund der Mitgliedschaft
Energie 2000 e. V.	500,30 €	<ul style="list-style-type: none"> Beratung zu allen Fragen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien.
Verein Maschinenwaschplatz Altenstadt	kein Beitrag	<ul style="list-style-type: none"> Reinigung städtischer Fahrzeuge
Universitätsgesellschaft Kassel e. V. (früher Kasseler Hochschulbund) <i>Hat sich aufgelöst, ggf. Übernahme durch die Hochschule</i>	80,00 €	<ul style="list-style-type: none"> Ideelle Verbindung zur Universität als regionaler Partner Unterstützung örtlicher Projekte und Studien
Förderverein Musikschule Wolfhager Land e.V.	50,00 €	<ul style="list-style-type: none"> Förderung der musikalischen Bildung
Deutsches Jugendherbergswerk	25,00 €	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung von Jugendherbergen bei Fahrten der städtischen Jugendarbeit



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Jahresabschluss 2022; Feststellung der Jahresrechnung Verwendung des Jahresergebnisses 2022 Entlastungserteilung
Produkt:	5.1 / 5.2 / 5.3 Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Bauhof
Anlagen:	1 Jahresrechnung (nur digital, auf Wunsch in Papierform)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2022, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 EigBGes festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 108.634,37 € (Gewinn Abwasserentsorgung = 11.757,51 € und Verlust Wasserversorgung = 120.391,86 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein eventueller Verlust nach KAG soll zunächst mit möglichen Gewinnen nach KAG verrechnet werden, verbliebene Verluste können im Zuge der Gebührenkalkulation nacherhoben werden.
3. Dem Kaufmännischen Betriebsleiter der Stadtwerke Naumburg wird für die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Rechnungsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Begründung:

Nach § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Hierbei finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Jahresrechnung 2022 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann Partner AG geprüft.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigBG obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Betriebsleiters. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresverlustes/-gewinns.



Mit Datum vom 31. Juli 2023 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Abschlussbericht Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Seite 3 und 20, Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung).

Naumburg, den 30. November 2023

A handwritten signature in black ink, reading 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	Antrag auf vorzeitige Zahlung der Hessenkassenrate 2024
Produkt:	3.1. Finanzmanagement
Anlagen:	Ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Der Antrag auf eine vorzeitige Zahlung der Rate des Jahres 2024 zum Entschuldungsprogramm Hessenkasse in Höhe von 139.830,00 € für das Jahr 2023 wird gestellt.
2. Im Jahr 2024 erfolgt keine Zahlung zum Entschuldungsprogramm Hessenkasse.
3. Ab dem Jahr 2025 erfolgen die Zahlungen anhand des festgelegten Tilgungsplans.

Begründung:

Mit Bescheid vom 10. August 2018 wurden durch das Entschuldungsprogramm Hessenkasse insgesamt 7.100.000,00 € Liquiditätskredite der Stadt Naumburg abgelöst. Die Rückzahlung hat in gleichbleibenden Raten bis zum Jahr 2046 zu erfolgen.

Um auf die jeweiligen Begleitumstände eines Haushaltsjahres reagieren zu können gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten auf Antrag von der Ratenzahlung abzuweichen; zum einen kann die Rate gestundet werden, was zu einer Verlagerung des Problems in die Zukunft führt, zum anderen kann die Rate vorgezogen werden, wenn die Liquidität dies ermöglicht (Hinweis: Von dieser Möglichkeit hat nach hiesiger Erkenntnis bisher keine Kommune Gebrauch gemacht.)

Aufgrund erhöhter Erträge aus der Gewerbesteuer verfügt die Stadt Naumburg zum Ende des Jahres 2023 über ausreichend Liquidität die Rate des Jahres 2024 in Höhe von 139.830,00 € vorzuziehen. Damit würde der Haushalt des Jahres 2024 von dieser Zahlung entlastet, was den Ausgleich der Finanzrechnung erheblich unterstützt und schlussendlich mit dazu beitragen kann, den Zwang eines Haushaltssicherungskonzeptes zu umgehen.

Eine Zahlung in 2024 würde, aufgrund der Genehmigungssystematik, zu einem nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt und damit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes führen.

Naumburg, den 30. November 2023

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	07
Gegenstand:	3. Nachtrag zur Hundesteuersatzung
Produkt:	3.1. Finanzmanagement
Anlagen:	1 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 3. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Naumburg wird in der Form der Anlage erlassen.

Begründung:

Die Entwicklung des städtischen Haushalts ab dem Jahr 2024 macht die Erhöhung verschiedener kommunaler Einnahmearten erforderlich. Hiervon betroffen ist auch die Hundesteuer. Es wird vorgeschlagen, die derzeitigen Steuersätze um rd. 25 % zu erhöhen. Hieraus ergeben sich die in der Tabelle angeführten (sinnvoll gerundeten) Beträge.

Eine Erhöhung des Steuersatzes für gefährliche Hunde von derzeit 650,- € pro Jahr wird nicht vorgeschlagen, da hier im Vordergrund steht, diese Hundehaltung erst gar nicht entstehen zu lassen. Dieses Ziel ist derzeit erreicht, in Naumburg sind aktuell 6 gefährliche Hunde gemeldet.

Weil es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt und die Steuererhöhung noch für das gesamte Jahr 2024 vereinnahmt werden soll, soll die Anpassung zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

	2023 in €	2024 in €	Mehrertrag in €
Anpassung der Hundesteuer um 25 %	44.000	55.000	11.000

Naumburg, den 30. November 2023

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am die folgende Satzung beschlossen:

**4. Nachtrag zur
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
im Gebiet der Stadt Naumburg
(Hundesteuersatzung)**

Art. 1

Steuersatz

§ 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	83,- €,
für den zweiten Hund	166,- €,
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	249,- €.

Art 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	08
Gegenstand:	2. Nachtrag zur Mietregelung Gemeinschaftshäuser
Produkt:	2.6.1 Gemeinschaftshäuser
Anlagen:	Entwurf 2. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 2. Nachtrag zur Benutzungs- und Mietregelung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Naumburg wird in der Form der Anlage erlassen.

Begründung:

Die Entwicklung des städtischen Haushalts ab dem Jahr 2024 macht die Erhöhung verschiedener kommunaler Einnahmearten erforderlich. Hiervon betroffen sind auch die Mietsätze der Gemeinschaftshäuser. Es wird vorgeschlagen, die derzeitigen Steuersätze um rund 25 % zu erhöhen. Hieraus ergeben sich die der Anlage angeführten (sinnvoll gerundeten) Beträge.

Die Mietsätze sind seit 2010 unverändert. Eine Anpassung ist neben den genannten Gründen auch notwendig, da die Kosten für den Betrieb der Gemeinschaftshäuser seit 2010 kontinuierlich gestiegen sind. An dem grundsätzlichen Aufbau der Mietkosten ändert nichts. Entfallen sind aber die Regelungen für den Seminarraum im Haus des Gastes, da dieser so nicht mehr besteht und die Möglichkeit Sonderkonditionen für die Gaststätte im Haus des Gastes einzuräumen, da diese auch dauerhaft nicht mehr besteht. Ferner können die weiteren Räume nicht bei kurzfristigen Nutzungen (Buffet etc.) nicht mehr kostenfrei mitgenutzt werden. Diese Regelung führte im Ergebnis dazu, dass mehr und teilweise größere Räume dauerhaft genutzt wurden als gemietet wurden. Dies ist auch mit Blick auf die möglichst angestrebte Gleichbehandlung aller Mieterinnen und Mieter nicht sinnvoll.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

	2023 in €	2024 in €	Mehrertrag in €
Anpassung der Mietsätze	17.250,00 €	22.250,00 €	5.000,00 €

Naumburg, den 30. November 2023

Stefan Hable
Bürgermeister



2. Nachtrag zur Benutzungs- und Mietregelung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Naumburg

Artikel 1

In § 7 Miethöhe und Kaution erhalten die folgende Absätze die nachstehende Fassung:

- (1) Die Miete für private Veranstaltungen oder Feierlichkeiten einheimischer Mieter nach § 2 Abs. 1 und 2 beträgt für das

(1.1) Haus des Gastes Naumburg

Bezeichnung	Name (Beschreibung)	Miete
Saal I	Saal Naumburg (Drittel vor Theke)	150,00 €
Saal II	Saal Habichtswald (Zwei Drittel vor Theke oder Bühne) ggf. einschließlich der Theke	225,00 €
Saal III	Saal Kassel (Drittel vor Bühne) einschließlich der Bühne	150,00 €
Thekenraum		40,- €
Festsaal	Saal Hessen (komplett) einschließlich der Bühne	400,- €
Pavillon		75,- €
Küche		75,- €
Schankanlage	halb	40,- €
Schankanlage	komplett	70,- €
Beschallungs- anlage	- nur in Verbindung mit der Beauftragung des Hausmeisters -	Stundensatz nach Abs. 15

(1.2) Gemeinschaftshaus Flachsrose Elbenberg

Name	Beschreibung	Miete
Berger Saal	Saal vor Bühne einschließlich der Bühne	80,- €
Elbscher Saal	Mittlerer Saal, einzeln	115,- €
Elbscher Saal	Mittlerer Saal, wenn gleichzeitig der Berger Saal, der Blaue Saal oder beide Säle gemietet werden.	60,- €
Blauer Saal	Kleiner Saal	80,- €
Küche		60,- €
Schankanlage	halb	25,- €
Schankanlage	komplett	40,- €
Beschallungsanlage		50,- €



(1.3 bis 1.5) Dorfgemeinschaftshäuser Altenstädt und Heimarshausen

Bezeichnung	Miete
Saal	90,- €
bei teilweiser Nutzung (Trennwand)	60,- €
Nebenraum Altenstädt	35,- €
Küche	50,- €
Schankanlage	35,- €

- (9) Die Miete berechtigt zur Nutzung der in den Abs. 1 bis 4 genannten Räume oder Anlagen sowie der allgemein zugänglichen Vor- und Nebenräume ohne besondere Bezeichnung, der Toiletten und der Außenanlagen (außer Kurpark Haus des Gastes).

Abs. 10 entfällt, die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.

Artikel 2
Inkrafttreten, Weitere Regelungen

- (1) Diese Benutzungs- und Mietregelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Bereits bei Beschlussfassung schriftlich bestehende Vermietungen aufgrund der bisherigen Regelungen zur Vermietung der Gemeinschaftshäuser bleiben in Bezug auf die Miet- und Nebenkosten in Kraft.
- (3) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Benutzungs- und Mietregelung abweichen.

Stadt Naumburg

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg

Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	09
Gegenstand:	Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2024
Produkt:	3.1. Finanzmanagement
Anlagen:	1 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wird in Form der beigefügten Anlage beschlossen.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Naumburg für das Jahr 2024 sieht ab dem 01. Januar 2024 eine Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer A und B von jeweils 600 % auf dann 675 % vor.

Ferner ist vorgesehen, die Gewerbesteuer von derzeit 400 % auf 420 % anzuheben.

Diese Schritte der zusätzlichen Einnahmengenerierung sind notwendig um zusammen mit den bisher identifizierten Einsparpotenzialen den Fehlbetrag für 2024 (rund 818.000,- €) zu reduzieren.

Fakt ist, dass der Haushalt für das Jahr 2024 nicht mehr im Jahr 2023 beraten und beschlossen werden kann. Hintergrund hierfür ist, dass die Bekanntgabe der aktuellen Hebesätze für die Kreis- (Anhebung um 4 % gegenüber 2023) und Schulumlage (Anhebung um 1 % gegenüber 2023) durch den Landkreis Kassel erst am 08. November 2023 erfolgte. Zuvor war von dort eine Anhebung der Kreisumlage von (lediglich) 2 % mitgeteilt worden. Bereits diese Anhebung hätte die Stadt vor große finanzielle Herausforderungen gestellt. Die sich aber nun ergebende neue finanzielle Belastung für die Stadt führt zusammen mit weiteren Kostensteigerungen planerisch zu dem genannten Fehlbetrag in Höhe von rund 818.000,- €, mit dem ein Haushalt nicht genehmigungsfähig wäre.

Sofern man die Hebesätze nur mit der Haushaltssatzung im Jahr 2024 festsetzen würde, hätte dies zur Folge, dass zeitnah keine verbindliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer A und B mit einem Hebesatz von 675 % sowie für die Anhebung der Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 420 % zur Verfügung stehen würde.

Rechtlich ist die Änderung der Hebesätze zwar bis zum 30. Juni eines Jahres rückwirkend zum 01. Januar des gleichen Jahres möglich. Damit einhergehend käme es aber zu entsprechenden Nachforderungen, z. B. bei der Grundsteuer für die bereits abgelaufenen Quartale.

Der Erlass der beigefügten Hebesatzsatzung schafft hier Abhilfe.



Sofern die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg die Hebesatzsatzung beschließt, können die Grundsteuererhöhung und die Gewerbesteuererhöhung - unabhängig vom Vorliegen der Haushaltsgenehmigung -, rechtssicher Berücksichtigung finden und damit kurzfristig die entsprechenden Bescheide erstellt werden.

Die Angabe der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2024 ist zwar weiterhin erforderlich, dies erfolgt aber durch dieses Vorgehen dann rein nachrichtlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkung:

	2023 in €	2024 in €	Mehrertrag in €
Anpassung der Gewerbesteuer Orientierung am Aufkommen des Jahres 2023 (1.500.000 €) und Erhöhung um 20 Punkte von 400 % auf dann 420 %	1.231.500	1.575.250	343.500
Anpassung der Grundsteuer A Erhöhung um 50 Punkte von 600 % auf dann 675 %	140.000	157.500	17.500
Anpassung der Grundsteuer B Erhöhung um 50 Punkte von 600 % auf dann 675 %	934.000	1.050.750	116.750
Summe:			460.250

Naumburg, den 30. November 2023

Stefan Hable
Bürgermeister

Hebesatzsatzung

der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 675 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 675 %
3. für die Gewerbesteuer 420 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 15. Dezember 2023

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	14. Dezember 2023
Tagesordnungspunkt:	10
Gegenstand:	1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
Produkt:	2.4.3 Städtische Gremien
Anlagen:	ohne

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

§ 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten die Einladung zur Kenntnis. Anstelle der schriftlichen Ladung kann die Einladung auch in elektronischer Form erfolgen, sofern eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt. Die elektronische Form kann durch eine Benachrichtigung per Email oder über die Crossiety-App sichergestellt werden. Es ist zulässig, die Sitzungsunterlagen zum Herunterladen im Internet bereitzustellen.

Begründung

Entsprechend der Beschlussfassung vom 22. Juni 2023 sollen bestimmte Nutzungen der Crossiety-App ermöglicht werden, u. a. sollte auch eine Änderung der Geschäftsordnung vorbereitet werden. Ziel ist es, die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zukünftig auf diesem Weg zu versenden. In der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde daher eine Formulierung abgestimmt die jetzt zur Beschlussfassung ansteht. Die weitere Umsetzung erfolgt dann durch die Verwaltung.

Naumburg, den 01. Dezember 2023

gez.

Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin